

# **AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.543 vom 28. Mai 2025**

Ag Versicherungsgericht, 2025-05-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_versicherungsgericht\\_VBE.2024.543](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2024.543)

FR: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.543 du 28 mai 2025

IT: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.543 del 28 maggio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die 1977 geborene Beschwerdeführerin meldete sich am 30. August 2022 bei der Beschwerdegegnerin zum Bezug von Leistungen (Rente, berufliche Massnahmen) der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) an. Die Beschwerdegegnerin klärte daraufhin insbesondere die gesundheitliche sowie erwerbliche Situation der Beschwerdeführerin ab und stellte dieser schliesslich mit Vorbescheid vom 13. Mai 2024 gestützt auf eine Beurteilung ihres internen Regionalen Ärztlichen Diensts (RAD) die Abweisung des Leistungsbegehrens betreffend Invalidenrente in Aussicht. Nachdem die Beschwerdeführerin dagegen am 10. Juni 2024 Einwände erhoben hatte, hielt die Beschwerdegegnerin neuerlich Rücksprache mit dem RAD und teilte der Beschwerdeführerin am 19. Juni 2024 gestützt auf eine entsprechende Empfehlung des RAD und unter Bekanntgabe des vorgesehenen Fragenkatalogs mit, es sei ein verwaltungsexternes bidisziplinäres internistisch-psychiatrisches Gutachten notwendig. Am 2. August 2024 gab die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin dann die Namen der Gutachter bekannt und setzte ihr eine Frist von 10 Tagen zur Erhebung allfälliger Ausstandsgründe. Die Beschwerdeführerin erklärte in der Folge mit Eingabe vom 26. August 2024 die Ablehnung von Dr. med. B.\_\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie. Mit Zwischenverfügung vom 7. Oktober 2024 hielt die Beschwerdegegnerin an der Begutachtung durch die vorgesehenen Gutachter fest.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 36 Abs. 1 ATSG treten Personen, die Entscheidungen über Rechte und Pflichten zu treffen oder vorzubereiten haben, in Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten. Der Anwendungsbereich dieser Norm ist weit gefasst (PHILIPP GEERTSEN, in Kieser/Kradolfer/Lenders [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, 5. Aufl. 2024, N. 9 zu Art. 36 ATSG). So ist es insbesondere ausreichend, wenn die betreffende Person an der Vorbereitung der Entscheidung beteiligt ist. Erfasst sind damit alle Personen, die auf den Entscheidungsprozess Einfluss nehmen können, wozu insbesondere auch verwaltungsexterne Sachverständige wie Gutachter zählen (GEERTSEN, a.a.O., N. 12 zu Art. 36 ATSG mit Hinweisen).

### **E. 2.2**

Art. 36 Abs. 1 ATSG nennt zunächst das Vorliegen persönlicher Interessen als Ausstandsgrund. Dazu zählen alle rechtlichen und tatsächlichen Interessen, welche die betreffende Person als solche leiten könnten (GEERTSEN, a.a.O., N. 14 zu Art. 36 ATSG

mit Verweis auf SVR 2007 IV Nr. 22 S. 77, I 478/04 E. 2.2.4.1). Im Übrigen bezeichnet das Gesetz im Sinne einer Generalklausel „andere Gründe“, die zur Annahme einer Befangenheit in der Sache führen können. Da Art. 36 Abs. 1 ATSG offensichtlich in bewusster Abhängigkeit von Art. 10 VwVG geschaffen wurde, sind demnach auch die in Art. 10 Abs. 1 VwVG ausdrücklich genannten Ausstandsgründe (Verwandtschaft, Vertretung einer Partei, Tätigkeit für eine Partei; vgl. hierzu statt vieler RETO FELLER/PANDORA KUNZ-NOTTER, in: Auer/Müller/Schindler, VwVG – Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2. Aufl. 2019, N. 17 ff. zu Art. 10 VwVG) beachtlich

- 4 - (GEERTSEN, a.a.O., N. 15 zu Art. 36 ATSG). Einen Ausstandsgrund bildet weiter etwa ein früheres wiederholtes und krass gesetzwidriges Verhalten oder der Umstand, dass die betreffende Person den Eindruck erweckt, sich bereits von vornherein eine feste Meinung über den Ausgang des Verfahrens gebildet zu haben (GEERTSEN, a.a.O., N. 15 zu Art. 36 ATSG mit Hinweisen). Es genügt, dass ein entsprechender Anschein durch objektive Umstände und vernünftige Gründe glaubhaft dargetan erscheint (GEERTSEN, a.a.O., N. 17 zu Art. 36 ATSG mit Hinweisen). Das subjektive Empfinden einer Partei vermag jedoch keinen Ausstandsgrund zu begründen (vgl. statt vieler Urteil des Bundesgerichts 8C\_970/2010 vom 12. Januar 2011 E. 3.1 mit Hinweis unter anderem auf BGE 134 I 20 E. 4.2 S. 21 und Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts C 239/04 vom

## **E. 6**

August 2019 E. 4.3.2). Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin macht zudem nicht geltend, dass Dr. med. B.\_\_\_\_\_ bereits vor Publikation der erwähnten Empfehlung der EKQMB überhaupt von den dort beschriebenen Mängeln wusste oder selbst an einem von der EKQMB als mangelhaft erkannten Gutachten mitgewirkt hat. Letzteres ergibt sich zudem auch nicht aus dem vorerwähnten Bericht der EKQMB vom 7. November 2023. Lediglich aus dessen Position als Verwaltungsrat kann folglich nicht der Schluss gezogen werden, Dr. med. B.\_\_\_\_\_ vermöge keine ergebnisoffene Beurteilung der Beschwerdeführerin zu gewährleisten. Selbst wenn Dr. med. B.\_\_\_\_\_ – in den Worten der Beschwerdeführerin – als Verwaltungsrat "versagt" (Rz. 14 der Beschwerde) haben sollte, könnte daraus schliesslich bereits mangels eines konkreten Zusammenhangs nicht ohne

- 6 - Weiteres geschlossen werden, dieser habe sich im hier in Frage stehenden Verfahren bereits eine feste Meinung gebildet. Dafür bestehen denn auch nach Lage der Akten keine objektiven Hinweise. Es verhielte sich insofern gleich wie bei Statistiken allgemeiner Natur ohne Aussagekraft für den zu beurteilenden Fall, welche rechtsprechungsgemäss ebenfalls keinen Ausstandsgrund zu begründen vermögen (vgl. SVR 2020 IV Nr. 57 S. 193, 8C\_25/2020 E. 5.1.2.2, und Urteil des Bundesgerichts 9C\_159/2017 vom 21. März 2017). 3.3. Da die Beschwerdeführerin keine weiteren Ausstandsgründe gegen den vorgesehenen Gutachter Dr. med. B.\_\_\_\_\_ vorbringt und auch aus den Akten keine solchen erkennbar sind, ist das gegen diesen gerichtete Ausstandsbegehren abzuweisen. 4. Zusammenfassend ergibt sich damit, dass betreffend den vorgesehenen psychiatrischen Gutachter Dr. med. B.\_\_\_\_\_ keine Ausstandsgründe vorliegen. Die Beschwerdegegnerin hat folglich zu Recht mit Zwischenverfügung vom 7. Oktober 2024 an diesem als psychiatrischen Gutachter festgehalten. Die dagegen erhobene Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist daher abzuweisen. 5. 5.1. Mit der Beschwerde vom 7. November 2024 ersuchte die Beschwerdeführerin gleichzeitig um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Be-

schwerdeverfahren sind gemäss Art. 61 lit. f ATSG die fehlende Aussichtslosigkeit des Verfahrens, die Notwendigkeit der Vertretung und die finanzielle Bedürftigkeit (MIRIAM LENDFERS, in: Kieser/Kradolfer/Lendfers [Hrsg.], a.a.O., N. 159 ff. zu Art. 61). Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein (vgl. BGE 132 V 200 E. 4.1 S. 201). Was insbesondere die Voraussetzung der Aussichtslosigkeit betrifft, so hat das Bundesgericht in konstanter Rechtsprechung festgehalten, Prozessbegehren seien als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer seien als die Verlustgefahr und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden könnten. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahr ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (vgl. BGE 140 V 521 E. 9.1 S. 536 und Urteile des Bundesgerichts 8C\_707/2017 vom 2. März 2018 E. 3.1 sowie 8C\_512/2017 vom 12. Oktober 2017 E. 3.2).

- 7 - 5.2. Angesichts der dargelegten klaren Sach- und Rechtslage muss die vorliegende Beschwerde als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden. So bestehen insbesondere keinerlei objektiven Anhaltspunkte für eine Befangenheit von Dr. med. B.\_\_\_\_\_ im hier in Frage stehenden Verfahren. Im Speziellen das von der Beschwerdeführerin angeführte Verwaltungsratsmandat von Dr. med. B.\_\_\_\_\_ erweist sich zudem ebenfalls als offenkundig nicht einschlägig. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Beschwerdeverfahren ist daher bereits zufolge Aussichtslosigkeit abzuweisen. Auf Weiterungen zu den Voraussetzungen der Notwendigkeit und Bedürftigkeit ist demnach zu verzichten.

#### **E. 6.1**

Gemäss Art. 69 Abs.1bis IVG ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 festgesetzt. Für das vorliegende Verfahren betragen diese Fr. 400.00. Sie sind gemäss dem Verfahrensausgang der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

#### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführerin steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und der Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Stellung als Sozialversicherungsträgerin (BGE 126 V 43 E. 4 S. 149 ff.) kein Anspruch auf eine Parteientschädigung zu. Das Versicherungsgericht beschliesst: Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. Das Versicherungsgericht erkennt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 400.00 werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

- 8 - Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu

enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Aarau, 28. Mai 2025  
Versicherungsgericht des Kantons Aargau 1. Kammer Der Präsident: Der  
Gerichtsschreiber: Kathriner Berner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.